

Gemäß § 41 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlheim am Inn in der Gemeinderatssitzung am 20. April 2023 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung für die Freizeitanlage Mühlheim am Inn

- 1) Die Freizeitanlagen sind Eigentum der Gemeinde Mühlheim am Inn und stehen in deren Verwaltung.
- 2) Rechte und Pflichten der Besucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Gemeinde Mühlheim am Inn.
- 3) Die Benützung der Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4) Der Badebetrieb ist täglich von 9.00 bis 21.00 Uhr gestattet.
- 5) Die Benützung der Freizeitanlage ist grundsätzlich jedermann gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson die Freizeitanlage betreten.
- 6) Die Besucher der Freizeitanlage sind verpflichtet, sich den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit gemäß zu verhalten. Insbesondere ist die Belästigung der übrigen Besucher durch ungebührliches und lärmendes Verhalten untersagt. Freie Körperkultur (FKK) ist nicht erlaubt.
- 7) Die Besucher sind verpflichtet, die Anlagen zu schonen, sauber zu halten, und die Abfälle in die aufgestellten Müllsäcke zu geben.
- 8) Vom Besuch der Freizeitanlage sind ausgeschlossen: Betrunkene, Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, welche die Sicherheit der Besucher oder die Ordnung gefährden und stören können.
- 9) Das Befahren der Freizeitanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten, Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung.
- 10) Das Zelten und Campieren in der Freizeitanlage ist verboten.
- 11) Das Anlegen von Feuerstellen und das Feuermachen ist verboten.
- 12) Jede Verunreinigung durch Körperpflegemittel, durch Auswaschen von Kleidung, durch Einbringen von Abfällen oder schädlichen Flüssigkeiten ist verboten.
- 13) Das Mitnehmen von Tieren in die Freizeitanlage ist verboten.
- 14) Surfen, Segeln, Motorboot- und Bootfahren ist verboten, Schlauchboote und Stand-up Paddels sind jedoch erlaubt.
- 15) Ab 20.00 Uhr ist jeder Besucher verpflichtet, sich ruhig zu verhalten und nicht zu lärmern, bzw. der überlaute Betrieb von Radios, Lautsprecher jeglicher Art, Musikinstrumenten ist verboten.
- 16) Für Verletzungen und Unfälle der Besucher, für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen und Fahrzeugen haftet die Gemeinde Mühlheim am Inn in keiner Weise.
- 17) Das Wasser ist als Fischwasser an die Sportanglerrunde Mühlheim am Inn verpachtet, Fischen ist nur mit einer Lizenz des Fischereiberechtigten (Sportanglerrunde Mühlheim am Inn) erlaubt.
- 18) Die Ausfahrten bei den Schranken sind freizuhalten. Fahrzeuge, welche die Ausfahrt verstellen, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 19) Bei den Brausen im Freigelände dürfen keine Reinigungsmittel (Seife, Shampoo...) verwendet werden.
- 20) Übertretungen werden vom Bürgermeister gemäß §41, Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 mit Geldstrafen bis zu dreihundertsechzig (360,-) Euro geahndet.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Josef Anton Berger



angeschlagen am: 24. April 2023
abgenommen am: 10. Mai 2023